



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

LI. Kurfürst Friedrich überläßt dem Deutschen Ordens - Ritter Hans von Kökeritz Mohrin und die Urbede zu Bärwalde auf Lebenszeit, am 15. Februar 1464.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

L. Kurfürst Friedrich vereignet der Stadt Schönsfließ das Dorf Schmarfendorf,
am 28. Mai 1463.

Wir friderich etc. bekennen öffentlich, dals wir Vnsern lieben getrewen Burgermeistern, Rahtmannen vnd gantzen Gemeinheit Vnser Stadt Schowenflytt, die nu seyn vnd zukünftig werden, vnd um der genanten Vnser Stadt Besserung Willen, nach gutem Rahte zu einem rechten ewigen Eigenthum gnediglich vereigent haben die halbe feldmarck, genant Schmarffendorff, bey Schawenflyt gelegen, mit allen Ackern, Wesen, Holtzen vnd mit aller ander Zugehör vnd Gerechtigkeit, nichts usgenommen, als die in ihren Grentzen gelegen ist vnd in allermals, als die Vnser Raht vnd lieber getrewer Betke von Werben gehabt, besessen, genossen vnd gebraucht oder ihn die rechts vnd redlichs Kauffs verkauft vnd die in Vnser Gegenwärtigkeit vor sich vnd seine Erben verlassen hat. Vnd wir vereygen der gnanten Vnser Stadt Schawenflyt die obgenante halbe Feldmarck mit aller zugehör vnd Gerechtigkeit mit Krafft dieses Brieffes, die furder mehr zubehalten, fredlich vnd ohn allen Intrag zu genießen vnd zugebrauchen in der gnanten Stadt bestes, als anders ihres Eigenthumb vnd als ewigen Eigenthum Recht vnd Gewonheit ist. Wir vereygen ihnen daran alles, was wir ihn von Rechtswegen vereigen sollen vnd mogen, doch sußt Iderman vnshedlich an seiner Gerechtigkeit. Des sind Gezugen die Hochgebornen Fursten, Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edlen Vnser Hoffgefinde, Räte vnd lieben getrewen Her Fridrich, Hertzog in Schlesien vnd zu Lignitz etc., Vnser lieber Oheim, Her Fridrich, Bischoff zu Lubus, Vnser Cantzler, Fridrich Graue von Holoch, Albrecht Graue von Muling vnd Her zu Barbey, Fridrich zu Wefenberg vnd Her zu Schenckendorff, Nickel Pful, Claus Sparr, Baltzer von Uchtenhagen, Ritter, Hans von Arnim, Albrecht von Leyptzk, Jorge von Schlieben vnd andere mehr der Vnsern gnug glaubwirdig. Zu Vrkund mit Vnserm anhangenden Insiel verriegelt. Geben in Vnser Stadt Soldin, am heiligen Pfingst Abend, Anno MCCCCLXIII.

Aus Dietmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives fol. 333.

LI. Kurfürst Friedrich überläßt dem Deutschen Ordens-Ritter Hans von Köferitz Mohrin und die Urbede zu Bärwalde auf Lebenszeit, am 15. Februar 1464.

Wir Friderich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg, Kurfürst etc., bekennen öffentlich mit diesem Brieue — dals wir vm williger fleissiger Dinsten willen, auch sunst von besunderer Gunst vnd Gnade wegen, dem wirdigen vnsern Raht vnd lieben getrewen hanfen von Köckritz, teutzches Ordens, Morin mit aller seiner Zugehör, allen Zinsen, Renten, Walsern, Seen vnd sonderlich mit der Möhlen daselbst, mit Holtzen, Wiesen, Weiden, Viehetristen, ackern, gerichten, obristen vnd niedersten vnd sunst mit allen andern genießen vnd Gerechtigkeiten, als

das in seinen grentzen gelegen ist vnd als von Alders vnd bißher dazzu gehöret hat, nichts angenommen noch hindan gesetzt, vnd dazzu die Orbete in vnser Stadt Berwalde, also, dafs er dieselben Orbete alle Jahr ufheben sol, dieweil er lebet, vnd die wüste Feldmarck zu Guden vnd auch jährlich ein Thunnen honigs von der heyden, die zu Fürstenfelde zugehören, zu seinem Leibe gegeben vnd in sein Lebtage von eigner bewegnis damit verfehen haben. Geben ihm das alles Dinstes vnd Bete frey vnd seinen armen leuten daran gehörend bey seinem Leben, mit gegenwärtiger Krafft vnd Macht dies Briens, also, das er sein Lebtage geruhiglich halten, haben, besitzen vnd gebrauchen sol vnd mag, vor jedermenniglich gantz vngehendert, vnd wir, vnser Erben vnd Nachkomen sollen vnd wollen ihn fürder allewege dabey festiglich handhaben, schützen, schirmen vnd verteidigen gleich andern die Vnsern. Ob Jemandt zu ihm zu sprechen hätte oder gewönne, dem sol er vor vns zu Rechte stehen vnd anders nirgend, davon er vns auch gehuldigt vnd geschworen hat, gehorsam, getrew vnd gewer zu seyn, als ander vnser Manne, vngesährlich: vnd wenn er von dieser Erden verfürbt, von Stund an sol denn Morin mit aller seiner Zugehör vnd die Orbede zu Berwalde mit aller obgenanter Zugehör vnd ohn eins Idermans Hindernis vnd Insag wieder an vns vnd vnser Herrschaft lediglich fallen vnd kommen, vnd wenn zu dem Hofe vnd Vorwerck Fahrnüse, hab vnd haufsgerät gehöret, das sol vns auch dabey bleiben, vngewerlich. Zu Vhrkund mit vnsern anhangenden Insiegel versiegelt, geben zu Custrin, an der Aschermittwoch, nach Christi vnsern hern geburt tausent virhundert vnd im vier vnd sechzigsten Jahre.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

LII. Kurfürst Friedrich gestattet dem Kloster Zehden das Hauen von Brennholz in den zu Oderberg gehörigen Waldungen, am 21. Oktober 1466.

Mein gnediger her hefft dem Closter Fraven to Zeden vergönnt, dat sie mögen Bernholt in den hölten, die to Oderberge to gehören, houwen, vnd hefft en dat vergont, sulbort vnd verarlauet wente vp syne, syn eruen vnd Nakomen wederrupend. To urkunde etc. Datum Konigelsberg, am dage der XI millium Jungfrowen dage, Anno etc. LXVI.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.